

## **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBL. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 22. August 2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaussfall**

Der § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 13,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt 60,00 €. Die Verdienstaufschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 600,00 € nicht übersteigen.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung**

In § 3 werden folgende Absätze eingefügt:

(3 c) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt. Gemeinsame Sitzungen gelten als eine Sitzung.

(3 d) Die Aufwandsentschädigung nach 3 b) wird bei mehreren Vertretungsfällen pro Tag mit dem Tagessatz nach 3 a) abgegolten.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lindenfels, den 22. August 2013

Helbig  
Bürgermeister